



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 24.5.2023  
COM(2023) 602 final

Empfehlung für eine

**EMPFEHLUNG DES RATES**

**zum nationalen Reformprogramm Bulgariens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates  
zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2023**

{SWD(2023) 602 final}

DE

DE

Empfehlung für eine  
**EMPFEHLUNG DES RATES**

**zum nationalen Reformprogramm Bulgariens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates  
zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2023**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>2</sup> trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen EU-finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger Reformen und Investitionen bei, insbesondere mit dem Ziel, den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023<sup>3</sup> an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die auf die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit abstellenden Prioritäten des Berichts. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Bulgarien nicht als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets vor, die am 16. Mai 2023 vom Rat angenommen wurde, sowie den Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte, der am 13. März 2023 vom Rat angenommen wurde.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der EU bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die EU steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der EU zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“<sup>4</sup> vor, um die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der EU zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der EU-Produktionskapazität für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der EU benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, indem die geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten ausgenutzt und Rohstoffe maximal recycelt werden. Der Plan umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission außerdem die Mitteilung „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“<sup>5</sup> vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.

<sup>3</sup> COM(2022) 780 final.

<sup>4</sup> COM(2023) 62 final.

<sup>5</sup> COM(2023) 168 final.

- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 auch für Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die am 27. Februar 2023 angenommene REPowerEU-Verordnung<sup>6</sup> zielt darauf ab, die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der EU beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der EU im Sinne des Industriekonzepts zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden.<sup>7</sup> Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentlastungsfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten wurden aufgerufen, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen nicht nur die Einhaltung des Defizit-Referenzwerts von 3 % des BIP, sondern auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisdruck eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter als in der Vergangenheit auf schwächer aufgestellte Haushalte und

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

<sup>7</sup> COM(2023) 141 final.

Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission schlug vor, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert sowie auf Basis der Nettoprimaryausgaben zu formulieren, wie sie es in ihrer Mitteilung über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung<sup>8</sup> vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen sollten, dass Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Legislativvorschläge für eine umfassende Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. Den Mitgliedstaaten soll bei der Ausgestaltung ihrer mittelfristigen Pläne mehr Kontrolle gegeben werden, wobei zugleich die Durchsetzung verschärft werden soll, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusagen aus den mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen einhalten. Ziel ist es, die legislativen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 15. Oktober 2021 legte Bulgarien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans anhand der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 4. Mai 2022 nahm der Rat einen Beschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens billigte.<sup>9</sup> Die Freigabe von Tranchen ist erst möglich, nachdem die Kommission in einem Beschluss nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 festgestellt hat, dass Bulgarien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 5. Mai 2023 legte Bulgarien sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Konvergenzprogramm 2023 vor. Um den Verbindungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Bulgariens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Den Länderbericht 2023 für Bulgarien<sup>10</sup> veröffentlichte die Kommission am 24. Mai 2023. Bewertet werden darin die Fortschritte Bulgariens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch

<sup>8</sup> COM(2022) 583 final.

<sup>9</sup> Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens (ST 8091/22; ST 8091/22 ADD 1).

<sup>10</sup> SWD(2023) 602 final.

Bulgarien. Ausgehend von dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Bulgariens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der EU in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

- (12) Nach den von Eurostat validierten Daten<sup>11</sup> ging das gesamtstaatliche Defizit Bulgariens von 3,9 % des BIP im Jahr 2021 auf 2,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 23,9 % des BIP Ende 2021 auf 22,9 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV<sup>12</sup> über die Haushaltsslage Bulgariens, da dessen gesamtstaatliches Defizit 2023 den Planungen zufolge über 3 % des BIP liegen wird. Diesem Bericht zufolge wird das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023<sup>13</sup> entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen, jedoch ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Defizitverfahren vorzuschlagen. Dies sollte Bulgarien bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Aufstellung seines Haushaltsplans für 2024 berücksichtigen.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen Maßnahmen mit einnahmenverringender Wirkung gehörten im Jahr 2022 die Senkung der Mehrwertsteuersätze für Heizenergie und Gas sowie der Verbrauchssteuern auf Strom, Erdgas und Flüssiggas, während die ausgabensteigernden Maßnahmen Subventionen für Nichthaushaltskunden und Betreiber von Stromverteilernetzen in Bezug auf den Stromverbrauch sowie für Haushalte in Bezug auf den Verbrauch von Erdgas und Fernwärme umfassten. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne von Energieerzeugern und Energieversorgern gegenfinanziert, insbesondere durch eine zeitlich befristete Übergewinnsteuer für staatseigene Unternehmen im Energiesektor. Die Kommission schätzt die Netto-Haushaltsskosten dieser Maßnahmen im Jahr 2022 auf 1,5 % des BIP. Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo wird auch durch die Haushaltsskosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine beeinflusst, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete COVID-19-Sofortmaßnahmen von schätzungsweise 3,7 % des BIP im Jahr 2021 auf 1,0 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Bulgarien, 2022 einen stützenden finanzpolitischen Kurs einschließlich des von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehenden Impulses zu verfolgen und national finanzierte Investitionen aufrechtzuerhalten.<sup>14</sup> Der Rat empfahl Bulgarien ferner, den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben unter Kontrolle zu halten.

<sup>11</sup> Eurostat, Euroindikatoren 47/2023 vom 21.4.2023.

<sup>12</sup> COM(2023) 631 final vom 24.5.2023.

<sup>13</sup> COM(2023) 141 final vom 8.3.2023.

<sup>14</sup> Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 6).

- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs<sup>15</sup> im Jahr 2022 mit -1,2 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, stützend. Wie vom Rat empfohlen, unterstützte Bulgarien die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanziert werden sollen. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,8 % des BIP (nach 0,9 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,5 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs.<sup>16</sup> Damit hat Bulgarien der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 0,8 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der finanzpolitischen Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 0,9 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP). Somit hat Bulgarien das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben hinreichend unter Kontrolle gehalten.
- (16) Das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms zugrunde liegende makroökonomische Szenario ist für 2023 und danach optimistisch. So geht die Regierung für 2023 und 2024 von einem realen BIP-Wachstum von 1,8 % bzw. 3,3 % aus. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein geringeres reales BIP-Wachstum von 1,5 % für 2023 bzw. von 2,4 % für 2024, was in erster Linie auf eine ungünstigere Annahme bezüglich der Entwicklung der Lagerbestände in der Prognose der Kommission zurückzuführen ist, auch wenn die Projektion zu den Ein- und Ausfuhren für 2023 dort günstiger ausfällt. Das von der Kommission für 2024 prognostizierte geringere reale BIP-Wachstum ist hauptsächlich auf erhebliche negative Unterschiede bei den Beiträgen des privaten Verbrauchs, der Investitionen und der Ausfuhren zurückzuführen.
- (17) Laut Konvergenzprogramm 2023 erwartet die Regierung für 2023 einen Anstieg der gesamtstaatlichen Defizitquote auf 6,1 % des BIP. Laut Konvergenzprogramm spiegeln sich im Defizitanstieg des Jahres 2023 vor allem die angenommenen Maßnahmen für Renten- und Lohnerhöhungen, die Auswirkungen der Rentenindexierung auf der Grundlage von Inflation und Durchschnittslöhnen, höhere Ausgaben für Sozial-, Gesundheits- und Bildungspolitik sowie höhere nationale Ausgaben für öffentliche Investitionen wider. Das Programm enthält keine weiteren Änderungen in der Politik oder zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen, da der Haushalt 2023, der solche haushaltspolitischen Maßnahmen umfassen könnte, zum Zeitpunkt der Vorlage des Konvergenzprogramms noch nicht angenommen war. Dem Programm zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote von 22,9 % Ende 2022 auf 26,6 % Ende 2023 ansteigen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 4,8 % des BIP.

<sup>15</sup> Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abfügig diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

<sup>16</sup> Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von null BIP-Prozentpunkten erwartet.

Dieser Wert liegt unter dem im Programm prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf die Erwartung geringerer öffentlicher Investitionen und höherer Einnahmen sowohl aus Steuern als auch von der EU zurückzuführen ist. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einer geringeren gesamtstaatlichen Schuldenquote von 25 % zum Jahresende 2023. Die Differenz ist auf ein niedrigeres prognostiziertes Defizit und unterschiedliche Annahmen in Bezug auf die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität und die damit einhergehenden Zahlungen zurückzuführen.

- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden (insbesondere Subventionen für Nichthaushaltskunden). Zum Teil werden diese Maßnahmen weiterhin durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert, insbesondere den Solidaritätsbeitrag gemäß Verordnung (EU) 2022/1854. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen für den Haushalt 2023 auf 0,8 % des BIP belaufen werden.<sup>17</sup> Die Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht in vollem Umfang aufrecht. Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 das Auslaufen befristeter COVID-19-Sofortmaßnahmen im Umfang von 1,0 % des BIP.
- (19) Am 12. Juli 2022 empfahl der Rat Bulgarien<sup>18</sup> dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs im Einklang steht.<sup>19</sup> Bulgarien sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Außerdem wurde Bulgarien empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderer Unionsfonds.
- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund der hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs von -3,1 % des BIP ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs ebenfalls expansiv (-1,2 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 1,9 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird nicht durch eine gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders

<sup>17</sup> Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Haushaltskosten dieser Maßnahmen unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

<sup>18</sup> Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Bulgariens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 11).

<sup>19</sup> Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Bulgariens (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 12,9 % geschätzt.

betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. In der Summe steht das projizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates in Einklang. Bulgarien wird voraussichtlich zusätzliche Investitionen über die Aufbau- und Resilienzfazilität und andere EU-Fonds finanzieren und die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 1,9 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs leisten werden.<sup>20</sup>

- (21) Laut Konvergenzprogramm soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 4,7 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 ist in erster Linie auf höhere Einnahmen von der EU und das Auslaufen der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzuführen. Dem Programm zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote bis Ende 2024 auf 30,7 % des BIP steigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen rechnet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 mit einem öffentlichen Defizit von 4,8 % des BIP. Das entspricht weitgehend dem im Programm prognostizierten Defizit. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einer geringeren gesamtstaatlichen Schuldenquote von 28,1 % zum Jahresende 2024.
- (22) Dem Konvergenzprogramm zufolge sollen bis 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen 2024 auf 0,1 % des BIP belaufen werden, gegenüber 0,8 % im Jahr 2023. Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es zu keinen neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt. Die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, die nach derzeitiger Planung 2024 bestehen bleiben sollen, scheinen nicht auf schwächer aufgestellte Haushalte oder Unternehmen abzuzielen. Sie erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht in vollem Umfang aufrecht.
- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Ziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben.<sup>21</sup> Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen<sup>22</sup> und die Notwendigkeit, das Defizit unter den Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,5 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte das

---

<sup>20</sup> Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,1 BIP-Prozentpunkten erwartet.

<sup>21</sup> Siehe Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, der für Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägten Risiken hinsichtlich der Tragfähigkeit ihrer Gesamtschulden auch eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP vorschreibt.

<sup>22</sup> Nach Schätzungen der Kommission müsste Bulgarien seinen strukturellen Primärsaldo im Verhältnis zum BIP um durchschnittlich 0 Prozentpunkte pro Jahr erhöhen, um auf mittlere Sicht einen plausiblen Schuldenabbau oder einen dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand zu erreichen. Diese Schätzung basiert auf der Herbstprognose 2022 der Kommission. Ausgangspunkt für die Schätzung waren die Prognosen für das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand 2024, bei denen davon ausgegangen wurde, dass die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 beendet werden.

Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben<sup>23</sup> der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 4,6 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 0,8 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, solange die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, wobei mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden sollten. Den Schätzungen der Kommission zufolge würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt. Darüber hinaus steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht im Einklang mit der Empfehlung des Rates. Sollte sich das bestätigen, wäre ein geringeres Wachstum der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.

- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 5,4 % im Jahr 2024 aus, was über der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Anpassung, von der die Kommission in ihrer Prognose ausgeht, ist geringer als die Einsparungen, die sich aus der vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergäben, was vor allem auf die auf das Jahr umgerechneten Auswirkungen von Rentenerhöhungen und geplanten Lohnerhöhungen in bestimmten Bereichen des öffentlichen Sektors zurückzuführen ist, die die positiven Auswirkungen des Auslaufens der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich mehr als aufwiegen.
- (25) Laut Programm sollen die öffentlichen Investitionen von 4 % des BIP im Jahr 2023 auf 4,6 % des BIP im Jahr 2024 steigen. Die höheren Investitionen spiegeln höhere national finanzierte Investitionen und höhere von der EU, insbesondere über die Aufbau- und Resilienzfazilität, finanzierte Investitionen wider.
- (26) Im Konvergenzprogramm wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Dem Programm zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2025 auf 4,9 % des BIP und im Jahr 2026 auf 5 % des BIP steigen. Das gesamtstaatliche Defizit soll also im gesamten Programmzeitraum nicht wieder unter 3 % des BIP fallen. Die gesamtstaatliche Schuldenquote soll dem Programm zufolge von 30,7 % Ende 2024 auf 37,1 % Ende 2026 steigen.
- (27) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Auch wenn die Umsetzung des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans im Gange ist, sind doch zunehmend Verzögerungen zu befürchten. Bulgarien reichte einen Zahlungsantrag für 22 Etappenziele und Zielwerte im Plan ein, worauf insgesamt 1,37 Mrd. EUR ausgezahlt wurden. Durch die hochgradige Instabilität der Regierung wurden wichtige gesetzgeberische Reformen verschleppt, etwa zur Vergabe öffentlicher Aufträge, zur Korruptionsbekämpfung und zur Rechenschaftspflicht des Generalstaatsanwalts. Der Mangel an politischer Stabilität und an Verwaltungskapazitäten äußerte sich auch in

---

<sup>23</sup> Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmeseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

einer verlangsamten Durchführung verschiedener wichtiger Investitionen in den Bereichen Energie und Verkehr sowie in der Infragestellung wichtiger Aspekte des Plans, insbesondere zur Dekarbonisierung des Energiesektors. Der zweite Zahlungsantrag wurde verschoben und ist nun für September 2023 vorgesehen. Es besteht jedoch ein erhebliches Risiko, dass mehrere Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit wichtigen Reformen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht erreicht sind. Das Addendum zum Plan und das REPowerEU-Kapitel sind derzeit in Arbeit. Aufgrund der politischen Lage ist noch unklar, wann sie abgeschlossen werden können. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Bulgariens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, da nur so sichergestellt werden kann, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.

- (28) Die Kommission hat alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Bulgariens im Jahr 2022 gebilligt, mit Ausnahme der Priorität des Fonds für einen gerechten Übergang und territorialer Pläne für einen gerechten Übergang, die für die Abfederung der Folgen des Übergangs in den Kohlerevieren entscheidend sind. Um in Bulgarien den ökologischen und digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien angenommen und zügig umgesetzt werden.
- (29) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan angegangen werden, steht Bulgarien vor einer Reihe weiterer Herausforderungen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung seiner Wirtschaft und dem Übergang zu einer sauberen Energieerzeugung.
- (30) Bulgarien verfügt nach wie vor über die kohlenstoffintensivste Wirtschaft in der EU, mit einer Treibhausgasintensität, die um mehr als das Vierfache über dem EU-Durchschnitt liegt. 2021 betrug der Anteil fossiler Brennstoffe am Energiemix Bulgariens 63 %, wobei der Anteil der Kohle bei 26 %, derjenige der Kernenergie bei 22 % und derjenige erneuerbarer Energien bei 15 % (und damit unter dem EU-Durchschnitt von 18 %) lag. Der bulgarische Aufbau- und Resilienzplan umfasst eine Reform des strategischen Rahmens für die Dekarbonisierung der Wirtschaft, insbesondere des Energiesektors. Dazu gehört die Ausarbeitung von Szenarien und Empfehlungen durch den Energiewendausschuss und die anschließende Annahme eines Klimaneutralitätsfahrplans mit einer Frist für den Ausstieg aus Stein- und Braunkohle bis spätestens 2038 durch die Nationalversammlung. Obwohl der Energiewendausschuss seit 2022 besteht, steht der Bericht mit seinen Empfehlungen noch aus. Darüber hinaus nahm die Nationalversammlung im Januar 2023 eine Entschließung an, mit der die Regierung verpflichtet wird, die im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens eingegangenen Dekarbonisierungsverpflichtungen einschließlich einer Investition in die Stromspeicherung neu auszuhandeln.

- (31) In Anbetracht der schwierigen Umstände – insbesondere des Lieferstopps aus Russland kurz nach dem Einmarsch in die Ukraine – wies Bulgarien ein hohes Maß an Gasversorgungssicherheit auf. Das Land konnte kurzfristige Verträge für Lieferungen von Flüssigerdgas (LNG) über Griechenland abschließen. Die Gasverbindungsleitung zwischen Griechenland und Bulgarien (IGB) wurde im Oktober 2022 in Betrieb genommen. Dadurch konnte Bulgarien die gesamten mit Aserbaidschan vertraglich vereinbarten Liefermengen erhalten (1 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr, etwa 30 % des Inlandsverbrauchs). Der Anteil von Gas am Energiemix lag mit 14 % unter dem EU-Durchschnitt von 23 %. Die Industrie ist mit einem Anteil von 42 % einschließlich nichtenergetischer Nutzung nach wie vor der größte Gasverbraucher. Die Fernwärmesysteme der größten Städte Sofia und Plovdiv beruhen auf Erdgas und verbrauchen etwa ein Drittel des gesamten Erdgases in Bulgarien. Der Erdgasverbrauch in Bulgarien ist von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf Vorjahre um 22 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % übertroffen wurde. Bulgarien wird ermutigt, seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 fortzusetzen.<sup>24</sup>
- (32) In Bezug auf erneuerbare Energien muss Bulgarien noch die Hürden für die Installation von Anlagen für erneuerbare Energien und ihren Anschluss an das Netz abbauen, was Teil einer Verpflichtung im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans ist. Im Januar 2023 verklagte die Kommission Bulgarien gemäß Artikel 260 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor dem Europäischen Gerichtshof, weil es die Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt hat. Eine stärkere Konzentration auf die Energiespeicherung würde zum beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien im Netzmaßstab in Bulgarien beitragen. Darüber hinaus könnte eine Verbesserung des Netzmanagements mit dem Ziel von mehr Flexibilität die Integration zusätzlicher Anlagen für erneuerbare Energien erleichtern. Gleichzeitig sollte Bulgarien den Ausbau von Verbindungsleitungen mit ausreichender Kapazität zu den Nachbarländern fortsetzen. Investitionen in die Infrastruktur für fossile Brennstoffe müssen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und zukunftssicher gestaltet werden, um eine Abhängigkeit von Technologien zu vermeiden, die nicht mit den Klimazielen im Einklang stehen oder die Kosten für die Energiewende in die Höhe treiben.
- (33) Der bulgarische Aufbau- und Resilienzplan sieht Investitionen in Höhe von über 1 Mrd. EUR zur Verbesserung der Energieeffizienz sowohl von öffentlichen als auch von privaten Gebäuden vor, und die Durchführung von Projekten vor Ort wurde ausgeschrieben. Die für 2023 erwartete Einrichtung des nationalen Dekarbonisierungsfonds sowie zusätzliche Anreize für Privatinvestitionen durch Anpassung des Ansatzes für Renovierungsprogramme sind für die Umsetzung der langfristigen Strategie Bulgariens zur Renovierung seines Gebäudebestands entscheidend. Zusätzliche Bemühungen sind erforderlich, um die Energiearmut strukturell anzugehen, insbesondere durch spezielle Programme und technische und administrative Hilfe, die den Bedürfnissen schwächer aufgestellter Gruppen Rechnung tragen. Damit Bulgarien die Ziele von „Fit für 55“ erreicht, muss es ehrgeiziger daran gehen, die Treibhausgasemissionen zu verringern und die Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu erhöhen.

<sup>24</sup>

Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates und Verordnung (EU) 2023/706 des Rates.

- (34) Durch den Arbeits- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich der Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung umweltfreundlicher Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktinklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen, Wirtschaftszweige und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. 2022 fehlten Bulgarien Fachkräfte in einer Reihe von Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern.<sup>25</sup> Aus dem Europäischen Sozialfonds Plus wurden für den Zeitraum 2021–2027 152 Mio. EUR für Maßnahmen zur Förderung grüner Kompetenzen und Arbeitsplätze bereitgestellt. Der Fonds für einen gerechten Übergang bietet den drei förderfähigen Regionen des Landes ebenfalls Gelegenheit, auf die soziale Dimension des ökologischen Wandels einzugehen.
- (35) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Konvergenzprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme<sup>26</sup> spiegelt sich in den Empfehlungen 1, 2 und 3 wider.
- (36) Zwischen 2005 und 2021 sind die Treibhausgasemissionen aus dem Inlandsverkehr mit Ausnahme des Luftverkehrs in Bulgarien um 19,5 % gestiegen, während sie in der EU im Schnitt um 7,5 % zurückgegangen sind. Ungefähr ein Viertel der Treibhausgasemissionen des Landes entfällt auf diesen Sektor. In Bulgarien setzen sich emissionsfreie Personenkraftwagen nur langsam durch, und die Dichte der öffentlichen Ladestationen ist gering. Bei der Entwicklung des bulgarischen Abschnitts des transeuropäischen Verkehrsnetzes kam es zu Verzögerungen, insbesondere bei der Eisenbahninfrastruktur: Das hemmt die Multimodalität und das Verbesserungspotenzial für Effizienz und Nachhaltigkeit im Verkehr. Die Luftverschmutzung stellt für die Bevölkerung in Bulgarien eine erhebliche gesundheitliche Gefahr dar —

EMPFIEHLT, dass Bulgarien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich bis Ende 2023 zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisansteige Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen gezielt auf den Schutz schwächer aufgestellter Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;
- eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Finanzpolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 4,6 % zu begrenzen;

---

<sup>25</sup> Labour shortages report 2022 (Bericht zum Arbeitskräftemangel) – Europäische Arbeitsbehörde.

<sup>26</sup> Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie anderen EU-Fonds zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren und nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

2. eine wirksame Governance-Struktur zu gewährleisten und die Verwaltungskapazität zu stärken, um eine rasche und kontinuierliche Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans zu ermöglichen; das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energiewende durch schnelleren Einsatz erneuerbarer Energiequellen sowie von Speicherkapazitäten zur Erhöhung der Flexibilität des Energiesystems zu beschleunigen; die Stromnetzinfrastruktur zu stärken und das Netzmanagement durch Straffung der Anschlussverfahren und die Einführung intelligenter Netzbetriebsmittel zu verbessern; die Bemühungen um eine stärkere Vernetzung mit den Nachbarländern fortzusetzen; die Gebäuderenovierung zu beschleunigen, um Anreize für Energieeffizienz zu schaffen und die Energiearmut zu bekämpfen; neue zukunftsfähige Lösungen für Fernwärme und nachhaltigen Stadtverkehr zu fördern und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur zu beschleunigen; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*